

kannt gemacht, oder zu seiner besondern Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von Einhundert bis Eintausend Thalern oder eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Wiederholungsfalle das Doppelte dieser Strafe, verwirkt.

Auch kann, wenn die ungesegliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Buch- oder Kunsthändler erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

Auch hier erlauben wir uns auf die ungemessene Härte der Strafe aufmerksam zu machen. Wie leicht kann Jemand die Stelle des öffentlichen Blattes oder das Blatt selbst zu lesen unterlassen, wo die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht ist! Eine Strafe von 5—50 Thln. dürfte auch hier ausreichend erscheinen.

## §. 55.

Ist wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift eine Strafe erkannt, so ist die Staats-Regierung befugt, die fernere Debiturung des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen.

Hier dürfte die Höhe der Strafe näher zu bezeichnen, namentlich wohl die Grenze auf Strafe wegen Pressverbrechen festzustellen sein, da die Entziehung des Postdebites einen erheblichen gewerblichen Verlust herbeiführen muß.

Wie ferner schon bei §. 5 allgemein entwickelt worden ist, daß die Sicherheit des gewerblichen Verkehrs durch Rechtsschutz verbürgt sein möge, so haben wir hier noch denselben dringenden Wunsch dahin zu wiederholen, daß auch in diesem Fall der erkennende Richter über die Postdebites-Entziehung sich ausspreche. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb auch hier die offenbar härter wirkende Strafe nicht derselben Competenz unterliegen solle, als die gelindere Geldbuße.

## §. 71.

Wer durch die Presse einen Andern verläumdet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Es kann zugleich gegen den Verläumder auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von Fünf bis Dreihundert Thalern bestimmt werden.

## §. 72.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesegliche Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nicht zulässig, wenn nicht zugleich der Beweis bestimmter Thatsachen erboten wird, aus welchen hervorgeht, daß die Behauptung oder Verbreitung zur Beförderung des öffentlichen Wohles oder zum Vortheil des Publicums geschehen ist.

Ob dieser Beweis in erheblicher Weise erboten, oder ob der aufgenommene geführt sei, darüber hat das Gericht durch besondern Beschluß zu befinden.

Wird das Beweiserbieten verworfen, oder der aufgenommene Beweis für nicht geführt erachtet, so wird der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen durch Zeugen nicht zugelassen.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigezeichnete Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Bei diesen Paragraphen finden wir in dem zweiten Abschnitt des §. 72 ein erhebliches Bedenken, welches den gewerblichen Verkehr mitberührt. Der Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift, welcher für deren Inhalt verantwortlich ist, hat ein Interesse daran, wie der Beweis der Wahrheit einer als Verläumdung characterisirten Behauptung geführt werden kann. Wenn nun hier gesagt wird, es sei der Zeugenbeweis nicht zulässig, wenn nicht zugleich der Beweis bestimmter Thatsachen erboten werde, aus welchen hervorgeht, daß die Behauptung oder Verbreitung zur Beförderung des öffentlichen Wohls oder zum Vortheil des Publicums geschehen ist, so erscheint diese Bestimmung auch für uns sehr gravirend, weil sie praktisch unausführbar ist. Es ist leicht ersichtlich, daß der Beweis solcher Thatsachen gar nicht zu erbringen sein wird, da die Beförderung des öffentlichen Wohls lediglich in der subjectiven Ansicht, in der Beurtheilung zu suchen ist, für welche eben Thatsachen nicht aufgestellt werden können. Der Beweis der Wahrheit kann aber auch überhaupt nur den Zweck der eigenen Rechtfertigung und Vertheidigung für den Ver-

fasser und Herausgeber haben, mit welchen jene vom Gesetz erforderte Absicht nicht im Zusammenhange zu stehen braucht.

## §. 84.

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Preussischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.

Hier müßte, dünkt uns, die unbeschränkte Machtvollkommenheit des Ministers über das große geistige Gebiet der Gesammtliteratur außerhalb Preussens irgend einer Schranke unterworfen werden. Es dürfte leicht ein Modus gefunden werden, der die End-Entscheidung vor ein richterliches Forum bringt, ohne eine ungebührliche Belästigung der Preussischen Gerichte dadurch herbeizuführen.

## §. 85.

Wer, einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

Die in dem letzten Abschnitt des §. 85 angeordnete Strafe erscheint uns viel zu hart. Auch hier könnte ein Gewerbetreibender ohne eine besondere Schuld um seinen Broderwerb kommen.

## §. 87.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Es giebt dieser Schluß-Paragraph dadurch uns zu erheblichen Zweifeln Veranlassung, daß er nicht recht klar sehen läßt, wie die „entgegenstehenden Bestimmungen“ aufzufassen seien. Das Gesetz ordnet das Verfahren über die Concessionsentziehung ganz neu. Es erscheint deshalb natürlich, daß das in dieser Beziehung früher geltend gemachte Verfahren, namentlich die §§. 71—74 der Alt. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1841 gleichfalls aufgehoben sein müssen. Um indes in dieser Beziehung auch die wünschenswerthe Gewißheit zu besitzen, dürfte es wohl zweckmäßig sein, diese Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche nicht gerade dem neuen Gesetze „entgegenstehen“, ausdrücklich für aufgehoben zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Wir verharren

ehrfurchtsvoll

Adolf, W. & Co. (A. Sohn.)	Hermes, Wilh.
Amelang'sche Sortim.-Buchh. (Haertner.)	Heymann, Carl.
Asher, A., & Co.	Hirschwald, A.
Behr's Buchh. (Dr. B. Behr und E. Bock.)	Hirschwald'sche Buchh. (Ed. Aber.)
Besser'sche Sort.-Buchh. (W. Herz.)	Hofmann, A., & Co.
Besser's Verlags-Handlung. (F. Dunder.)	Hold, Ludwig.
Bethge, G.	Jonas' Verlag. (G. H. Jonas und Adolph Arnstein.)
Dümler's, Ferdinand, Buchh. (W. Grube, Dr. Harrwitz.)	Kampffmeyer, Th.
Dunder & Humblot.	Krause'sche Verlags-Handl. (G. Liffach.)
Enslin.	Lassar, Leopold.
Ernst & Korn.	Lindow, Carl.
Förstner, Alb.	Logier, Eduard.
Friedländer, Raph.	Mittler's Sortim.-Buchh. (A. Bath.)
Gebauer'sche Buchhandl. (J. Petsch.)	Mittler, G. S. & Sohn.
Geelhaar, Ferd.	Morin, F. H.
Grieben, Th.	Müller, G. W. F.
Grobe, G.	Mylus'sche Verlags-Handlung. (M. Berendt.)
Gsellius'sche Buchhandl. (F. W. Linde.)	Nicolai'sche Buchhandlung (G. Parthey.)
Gutmann, R.	Rige, L.
Hempel, G.	Dehmigke, L.
Herbig, F. A.	Dehmigke's Buchh. (P. Bernhardt.)